



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.  
per Mail an:

Freiburg im Breisgau 15.01.2025


Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF33-8800-24/9/1

(Bitte bei Antwort

angeben)

 Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG zu Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der letzten drei Jahre auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Regierungspräsidium Freiburg

Ihr Antrag vom 29.11.2024

Sehr 

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihren Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG vom 29.11.2024 über die Internetplattform „FragdenStaat.de“.

Sie begehren mit Ihrem Antrag Informationszugang zu Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 PflSchG der letzten drei Jahre auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Regierungspräsidium Freiburg (RPF). Wir müssen Ihnen hierzu mitteilen, dass das RPF für die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht zuständig ist, weil das RPF nach § 23 Abs. 4 UVwG über die begehrten Umweltinformationen nicht verfügt. In Baden-Württemberg sind die Landratsämter nach § 59 Abs. 2 Nr. 8 PflSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 Satz 1 LLG zuständige Behörden im Bereich des Pflanzenschutzrechts (und damit für die Überwachung des § 11 Abs. 3 PflSchG zuständig). Die Landratsämter sind damit informationspflichtige Stellen nach §§ 23 und 24 UVwG und müssten inhaltlich sowie rechtlich im jeweiligen Einzelfall über Ihren Antrag entscheiden. Das RPF wird daher keine weitergehende rechtliche und inhaltliche Prüfung Ihres Antrags vornehmen.

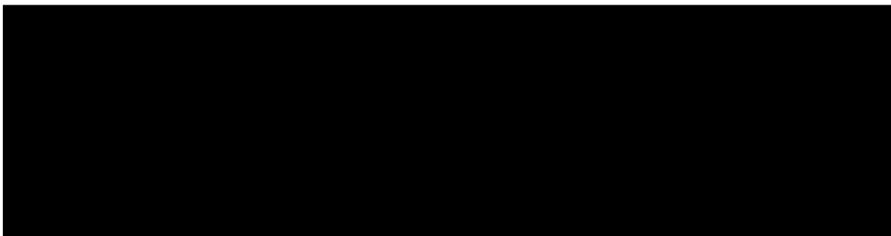
Dienstgebäude Bertoldstraße 43 · 79098 Freiburg i. Br · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391280 ·  
abteilung3@rpf.bwl.de

Postanschrift Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.  
www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 5 · Haltestelle Stadttheater · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

Sofern Sie damit einverstanden sind, beabsichtigen wir daher Ihre Anfrage an die neun für den Regierungsbezirk Freiburg zuständigen Landratsämter (*Ortenaukreis, Landkreis Emmendingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Lörrach, Landkreis Waldshut, Landkreis Konstanz, Landkreis Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Rottweil*) abzugeben. Vor einer Abgabe an die Landratsämter möchten wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass in diesem Falle erhebliche Gebühren auf Sie zukommen könnten. Aufgrund eines nicht unerheblichen Arbeitsaufwands gehen wir im vorliegenden Fall davon aus, dass die Bearbeitungszeit pro Landratsamt deutlich über acht Stunden läge. Bei einem Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (*mehr als acht Stunden*) sieht das Umweltverwaltungsgesetz in seiner Anlage 5 einen Gebührenrahmen von 250 bis 500 EUR vor. Die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden können bezüglich des Gebührenrahmens auch abweichende Regelungen treffen, sodass im Einzelfall bei einem Landratsamt auch höhere Gebühren anfallen könnten.

Wir dürfen Sie daher bitten, uns mitzuteilen, ob Sie vor diesem Hintergrund eine Weiterleitung Ihrer Anfrage an die neun für den Regierungsbezirk Freiburg zuständigen Landratsämter begehren.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:  
[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)  
[A-08: Hinweis Informationsersuchen nach LIFG, UIG und VIG \(pdf, 207 KB\)](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.